

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat Erfurt  
Frau Gabor  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung  
DS 1407/15 - Art und Umfang von tierschutzrechtlichen Kontrollen (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Gabor,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welcher Form (angemeldet oder unangemeldet), Regelmäßigkeit und in welchem Umfang werden tierschutzrechtliche Kontrollen in den landwirtschaftlichen Tieraufzucht- und Mastanlagen im Erfurter Zuständigkeitsgebiet durchgeführt ?**

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Kontrollen in den Haltungsbetrieben obliegt dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Dieses ist ausschließlich für landwirtschaftliche Nutztierhaltungen im Stadtgebiet zuständig.

Bei diesen Tierhaltungen handelt es sich fast ausschließlich um Klein- und Kleinstbetriebe. In der Regel handelt es sich um Halter von Mastschweinen (max. 500 Tiere), Legehennen (max. 200 Tiere) und von Weiderindern (max. 90 Tiere). Die Tiere werden fast ausschließlich in Erfurter Schlachtbetrieben herkunftsnah geschlachtet. Die gewonnenen Erzeugnisse werden direkt ab Hof oder regional im Umkreis vermarktet. Mastanlagen und Aufzuchtbetriebe in diesem Sinne bzw. nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen gibt es in Erfurt bisher nicht.

Die vorgenannten Betriebe werden im Rahmen risikoorientierter Kontrollen nur sporadisch überprüft. Darüber hinaus werden einzelne Tierhalter, die Fördermittel von der Europäischen Union erhalten, auch im Rahmen von sog. Cross-Compliance-Kontrollen kontrolliert. Gegebenenfalls erfolgen Kontrollen auch anlassbezogen aufgrund von Anzeigen. Alle Überprüfungen erfolgen grundsätzlich unangekündigt. Gegebenenfalls sind Terminabsprachen aber erforderlich.

Eine Ausnahme bildet die Milchviehanlage in Mittelhausen mit über 1000 Tieren in Laufstallhaltung. Dort erfolgen jährlich mehrere Kontrollen sowohl auf tierschutz- als auch auf tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Grundlage.

**Seite 1 von 2**

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Die rechtlich einwandfreie Haltung der Tiere ist in jedem Fall vom Tierhalter sicherzustellen, nicht von der für die Überwachung zuständigen Behörde.

**2. Wie oft werden bei diesen Kontrollen Verstöße gegen die einschlägigen, tierschutzrechtlichen Vorgaben festgestellt?**

Im Jahr 2015 wurden bisher 9 Verstöße registriert. 1 Verstoß bezog sich auf landwirtschaftliche Nutztiere. Konkret wurden hier in einer Hobbyhaltung Haltungsanforderungen für Geflügel, Mastkaninchen und Schweine nicht eingehalten. Zur Beseitigung wurden tierschutzrechtliche Anordnungen erlassen.

Das Verhältnis spiegelt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Stadtgebiet wieder. Der Schwerpunkt der Kontrollen und Verstöße liegt im Bereich der Heimtier-, insbesondere der Hundehaltung.

**3. Welche personellen Kapazitäten sind für diese Kontrollen vorgesehen und inwieweit müssten diese Kapazitäten aufgestockt werden, um tatsächlich alle genehmigten Betriebe regelmäßig kontrollieren zu können?**

Die Kontrollen werden von drei Amtstierärzten und einem Tiergesundheitskontrolleur durchgeführt. Alle Amtstierärzte müssen über eine gesetzlich vorgeschriebene Befähigung für den höheren Veterinärdienst verfügen. Darüber hinaus bearbeiten zwei qualifizierte Verwaltungsmitarbeiter die in der Regel rechtlich und fachlich aufwendigen behördlichen Maßnahmen, die sich ggf. aus Kontrollen ergeben. Nach dem vorgegebenen, risikoorientierten Ansatz ist dieser Personalbestand notwendig, aber auch ausreichend, um entsprechende Kontrollen – seien sie planmäßig oder anlassbezogen - durchzuführen.

Das Kontrollpersonal muss sich in Tierschutzfragen regelmäßig fortbilden. Schließlich muss ggf. auf externen Sachverstand, insbesondere bei der Beurteilung technischer Anlagen in Betrieben, zurückgegriffen werden können. Für Fortbildung und Inanspruchnahme externer Gutachter stehen zurzeit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein